



Abkommen auf dezentraler Ebene im Sinne von Art. 12 des Einheitstextes der Bereichsabkommen für die Bediensteten der Gemeinden, der Bezirksgemeinschaften und der Ö.B.P.B. vom 02.07.2015

REGELUNG DES MENSADIENSTES FÜR DIE GEMEINDEBEDIENSTETEN

Zwischen der Gemeinde Kastelruth und der Delegation der Gewerkschaften mit Vertretungsanspruch Dieter Tröbinger (AGO), Horst Pescolderung (ASGB), Angelika Hofer (AGB-CGIL) und Anton von Hartungen (SGB-CISL) wird folgendes dezentrale Abkommen im Sinne von Art. 12 des Einheitstextes der Bereichsabkommen für die Bediensteten der Gemeinden, der Bezirksgemeinschaften und der Ö.B.P.B. vom 02.07.2015 des BÜKV vom 12.02.2008 zur **Regelung des Mensadienstes für die Gemeindebediensteten** abgeschlossen.

Als Schriftführer fungiert die Vize-Generalsekretärin Verena Stampfl:

Der Mensadienst für die Bediensteten der Gemeinde Kastelruth wird folgendermaßen gewährleistet:

1. **Mensadienst im Kindergarten Kastelruth:** für die Einnahme des Mittagessens im Kindergarten Kastelruth entrichten die Bediensteten einen Betrag pro Mahlzeit in Höhe von 3,00 € einschließlich MwSt. Genannter Betrag wird den Bediensteten monatlich im Verhältnis zu den genossenen Mahlzeiten in Rechnung gestellt. Die Bediensteten, die den Mensadienst im Kindergarten in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, ihre Teilnahme durch Eintragung in der dafür vorgesehenen Unterschriftenliste zu bestätigen.
2. **Einnahme der Mahlzeiten in konventionierten Gastbetrieben:** für die Einnahme der Mahlzeiten in konventionierten Gastbetrieben leistet die Gemeinde einen Essensbeitrag in Höhe von 7,00 €/Mahlzeit inkl. MwSt.. Die Gemeinde Kastelruth entrichtet den genannten Essensbeitrag direkt an die konventionierten Betriebe. Der Differenzbetrag zwischen dem Essensbeitrag der Gemeinde und den Kosten der Mahlzeit wird von den Bediensteten der Gemeinde Kastelruth direkt an den konventionierten Gastbetrieb entrichtet. Die Bediensteten, die den Mensadienst in konventionierten Gastbetrieben in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, ihre Teilnahme durch Eintragung in der dafür vorgesehenen Unterschriftenliste zu bestätigen.
3. **Einnahme der Mahlzeiten in einem nicht konventionierten Gastbetrieb:** für die Einnahme der Mahlzeiten in einem nicht konventionierten Restaurationsbetrieb in der Gemeinde Kastelruth bzw. einer Ortschaft im Umkreis von ca. 10 km leistet die Gemeinde Kastelruth einen Essensbeitrag in Höhe von 7,00 €/Mahlzeit inkl. MwSt.. Die Bediensteten haben die Einnahmen der Mahlzeiten durch die Unterzeichnung einer Eigenerklärung nachzuweisen, welche monatlich im Generalsekretariat der Gemeinde Kastelruth hinterlegt wird. Die Gemeinde behält sich die Möglichkeit vor, stichprobenartig bei mindestens 6% der Erklärungen den Wahrheitsgehalt der Eigenerklärungen zu überprüfen, indem um die Vorlage der Kassenbelege, Steuerquittungen („ricevuta fiscale“) oder Rechnungen ersucht wird. Aus diesem Grund sollen die Kassenbelege, Steuerquittungen („ricevuta fiscale“) oder Rechnungen für mindestens 90 Tage aufbewahrt werden.
Die Ausbezahlung des Beitrages erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Eigenerklärung im Generalsekretariat mit dem Monatsgehalt.
4. **Einkauf von Lebensmitteln:** es besteht die Möglichkeit, im Laufe des Tages die Mahlzeiten in Lebensmittelgeschäften in der Gemeinde Kastelruth bzw. einer Ortschaft im Umkreis von ca. 10 km käuflich zu erwerben. Auch in diesem Falle leistet die Gemeinde Kastelruth einen Essensbeitrag in Höhe von 7,00 €/Mahlzeit inkl. MwSt.. Die Bediensteten haben den Ankauf der Mahlzeit durch die Unterzeichnung einer Eigenerklärung nachzuweisen, welche monatlich im Generalsekretariat der Gemeinde Kastelruth hinterlegt wird. Auch in diesem Falle behält sich die Gemeinde die Möglichkeit vor, stichprobenartig bei mindestens 6% der Erklärungen den Wahrheitsgehalt der Eigenerklärungen zu überprüfen, indem um Vorlage der Kassenbelege, Steuerquittungen („ricevuta fiscale“) oder Rechnungen ersucht wird. Aus diesem Grund sollen die Kassenbelege, Steuerquittungen („ricevuta fiscale“) oder Rechnungen für mindestens 90 Tage aufbewahrt werden.



Die Ausbezahlung des Beitrages erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach Hinterlegung der Eigenerklärungen im Generalsekretariat mit dem Monatsgehalt.

5. **Für alle Formen des Mensadienstes geltende Regelung:** Der Mensadienst beinhaltet das Recht, pro Arbeitstag eine Mahlzeit einzunehmen, verleiht aber auf keinen Fall das Recht, andere Güter oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Die Differenz zwischen der genossenen Dienstleistung und dem Essensbeitrag der Gemeinde Kastelruth darf auf keinen Fall in Geld umgewandelt werden.

Der Mensadienst ist den Bediensteten der Gemeinde Kastelruth vorbehalten, die täglich nicht weniger als sechs Arbeitsstunden effektiven Dienst leisten (unabhängig von einer Rückkehr zum Arbeitsplatz) bzw. insgesamt mindestens 5 Stunden und 30 Minuten effektiven Dienst leisten und davon nach der Mahlzeit für wenigstens 30 Minuten an den Arbeitsplatz zurückkehren.

Der Mensadienst darf nur an effektiv geleisteten Arbeitstagen in Anspruch genommen werden und die Mahlzeit muss außerhalb der Dienstzeiten eingenommen werden. Als der effektiv geleisteten Arbeitszeit gleichgestellt gelten zu diesem Zwecke auch die bezahlten Sonderurlaube gem. Art. 24 des BÜKV vom 12.02.2008, der Bildungsurlaub gem. Art. 26 des BÜKV vom 12.02.2008, die Abwesenheiten wegen ärztlicher Untersuchungen während der Arbeitszeit gem. Art. 30, Abs. 16 des BÜKV vom 12.02.2008, die täglichen bezahlten Ruhepausen gem. Art. 46 des BÜKV vom 12.02.2008, der Sonderurlaub wegen Krankheit des Kindes gem. Art. 47 des BÜKV vom 12.02.2008, der Sonderurlaub für die Betreuung von Personen mit Beeinträchtigung gem. Art. 54 des BÜKV vom 12.02.2008, die Gewerkschaftsversammlungen gem. Art. 5 des E. T. vom 02.07.2015, die bezahlten Gewerkschaftsfreistellungen und die bezahlten Sonderurlaube aus Gewerkschaftsgründen gem. Art. 8 und 10 des E. T. vom 02.07.2015 unter der Voraussetzung, dass die genannten Abwesenheiten nicht für den gesamten Arbeitstag beansprucht werden und für einen Teil des betreffenden Arbeitstages effektiver Dienst geleistet wurde.

Gemäß Art. 6, Abs. 9 des zweiten Teilvertrages für die Erneuerung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages für den Dreijahreszeitraum 2019 – 2021 haben Bedienstete an Tagen, an denen sie auch nur einen Teil der Arbeit in agiler Arbeitsform ausüben, kein Anrecht auf den Mensadienst oder auf den Ersatzmensadienst.

Die Bediensteten, die gegen gegenständliche Bestimmungen verstoßen und/oder Falscherklärungen tätigen oder auf Anforderung der Gemeinde die Ausgabenbelege nicht vorlegen, werden für einen Monat vom Mensadienst oder Essensbeitrag (gilt auch für die konventionierten Gastbetriebe) ausgeschlossen und ggf. disziplinarrechtlich geahndet.

Die gegenständliche Regelung gilt ab **01.12.2023** bis auf Abänderung und ersetzt alle vorhergehenden Regelungen.

Auf Antrag der beteiligten Gewerkschaften wird das gegenständliche dezentrale Abkommen jährlich einer Überprüfung unterzogen.

Anzuwendende Bestimmungen: Es finden die Bestimmungen des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages vom 12.02.2008 und des Einheitstextes der Bereichsabkommen für die Bediensteten der Gemeinden, der Bezirksgemeinschaften und der Ö.B.P.B. vom 02.07.2015 Anwendung.

Die Bürgermeisterin
Cristina Pallanch

Dieter Tröbinger
(AGO)

Die Vize-Generalsekretärin
Verena Stampfl

Horst Pescolderung
(ASGB)

Marktgemeinde Kastelruth

Südtirol – Aut. Prov. Bozen
Chemun de Ciastel



Comune di Castelrotto

Alto Adige – Prov. Aut. di Bolzano
Südtirol – Prov. Aut. de Bulsan

Angelika Hofer
(AGB-CGIL)

Anton von Hartungen
(SGB-CISL)

Kastelruth, am 10.11.2023